

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10526
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiterin: Durchwahl: Datum:
GZ: 464395-2024-3 Mag. Scheuringer 10516 DW Wien, 08.04.2024

1110 Wien, Lautenschlägergasse 21
KFZ ELF Babur GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen der KFZ ELF Babur GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1110 Wien, Lautenschlägergasse 21 zur Ausübung des Gewerbes Kraftfahrzeugtechnik, eingeschränkt auf die Reparatur von Motorrädern.

Am Standort 1110 Wien, Lautenschlägergasse 21 soll die vormalige Motorradwerkstätte um eine KFZ-Werkstätte mit KFZ-Handel erweitert werden. In der nunmehr ca. 340 m² großen Betriebsanlage sollen Reparatur- und Servicearbeiten an Fahrzeugen durchgeführt und mit Neu- und Gebrauchtwagen sowie Reifen gehandelt werden.

Zur bestehenden Betriebsanlage sollen im Wesentlichen Büro- und Aufenthaltsräumlichkeiten samt Sanitär- und Umkleidebereich, 2 Lagerbereiche sowie ein Autowerkstattbereich hinzugenommen werden. Dazu soll der Vorplatz der Betriebsanlage umgebaut und nunmehr als Autowerkstätte genutzt werden, wobei die südliche Seite mit 2 Einfahrtstoren sowie einer Gehüre versehen werden soll. Der Zugang zur Motorradwerkstätte soll verschlossen werden und nur ein kleines Tor erhalten bleiben. Die beiden Lagerräume sollen der Werkstätte zugeordnet werden. Im Wesentlichen sollen in der Betriebsanlage unter anderem 3 Zwei-Säulen-Hebebühnen, ein Bremsenprüfstand, eine PKW-Reifenwuchtmaschine, eine PKW-Reifenmontiermaschine, ein Ölauffang- und Absauggerät, ein Schuttschweißgasgerät sowie eine Werkstattpresse aufgestellt und verwendet werden.

Die Betriebsanlage soll quer über Fenster und Türen sowie über einen Abluftventilator be- und entlüftet werden. Für Testläufe soll eine Absauganlage errichtet werden. Die Beheizung der Werkstätte soll über ein Warmluftgebläse, jene der Nebenräume mittels Konvektoren bzw. Infrarotstrahler erfolgen.

Die Betriebszeiten sollen Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr sein.

Es sollen 4 Arbeitnehmer*innen in der Betriebsanlage beschäftigt werden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 23.05.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 1. Stock Zimmer 122

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 08:00 bis 15:30 Uhr und Do von 08:00 bis 17:30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10516)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der

Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

sgneturpl@stuba.tirol.gv.at

Für den Bezirksamtsleiter:
Mag. Scheuringer
(elektronisch gefertigt)